

Verfahrensordnung

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Gegenstand und Geltungsbereich

- § 1 Gegenstand
- § 2 Geltungsbereich

Abschnitt II: Prüfungseinrichtungen

- § 3 Bildung
- § 4 Zusammensetzung der Prüfungsstelle
- § 5 Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses
- § 6 Stellung der Mitglieder und Berater
in Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss
- § 7 Sichtungsstelle
- § 8 Beteiligte
- § 9 Sachaufklärung und Beweiserhebung
- § 10 Prüfmethode
- § 11 Beweismittel
- § 12 Verfahrensdauer
- § 13 Kosten

Abschnitt III: Prüfungsstelle

- § 14 Aufgaben
- § 15 Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Stichproben
- § 16 Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Auffälligkeiten
- § 17 Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei KB-/KG-
Behandlung, KFO-Behandlung, PAR-Behandlung (Einzelfallprüfung)
- § 18 Beratung gemäß § 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V
- § 19 Verordnungsweise
- § 20 Feststellung des sonstigen Schadens
- § 21 statistische Unterlagen
- § 22 Nachuntersuchungen
- § 23 Bescheide

Abschnitt IV: Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- § 24 Aufgaben des Beschwerdeausschusses
- § 25 Widerspruch
- § 26 Vorsitz
- § 27 Geschäftsstelle
- § 28 Terminbestimmung
- § 29 Berichterstatter
- § 30 Ladung
- § 31 Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss
- § 32 Beschlussfähigkeit/Abstimmung
- § 33 Beschlüsse
- § 34 Niederschrift
- § 35 Form des Beschlusses

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 36 Inkrafttreten
- § 37 Kündigung

Abschnitt I: Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1

Gegenstand

- (1) Gegenstand der Verfahrensordnung ist die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung im Sinne des § 106 Abs. 1 SGB V. Diese beinhaltet auch die Beratung nach § 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V und eine Auffälligkeitsprüfung.

Werden den Prüfungseinrichtungen Umstände bekannt, die ein Verfahren vor den Disziplinar- oder Zulassungsinstanzen nach sich ziehen können, so unterrichten sie den Vorstand der KZV NR und die Krankenkassen / Landesverbände der Krankenkassen und den Verband der Ersatzkassen. Über Beanstandungen und die Ergebnisse der Verfahren sind die Krankenkassen / Landesverbände der Krankenkassen und der Verband der Ersatzkassen zu unterrichten.

Die Richtigstellung einzelner sachlicher oder rechnerischer Mängel, die gelegentlich einer Wirtschaftlichkeitsprüfung festgestellt werden und keine überragende Bedeutung haben, kann im Rahmen dieser Verfahrensordnung erfolgen. Die Möglichkeit der Rückgabe der Abrechnung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein wird insbesondere bei Vorliegen umfangreicher Mängel hierdurch nicht ausgeschlossen.

- (2) Die Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit erfolgt gemäß § 106 ff. SGB V und erstreckt sich auf
- (a) Teil 1 des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für zahnärztliche Leistungen (Anlage A zum BMV-Z bzw. Gebührentarif A /EKV-Z), die über die elektronische Gesundheitskarte abzurechnen sind,
 - (b) die Leistungen bei Verletzung und Erkrankung des Gesichtsschädels, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - (c) die Leistungen der Parodontosebehandlung, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - (d) die Leistungen der kieferorthopädischen Behandlung, soweit sie von der vorherigen Genehmigung nicht umfasst sind,
 - (e) die richtliniengerechte Erbringung von Zahnersatzleistungen,
 - (f) die Verordnungsweise, § 19,

Ferner obliegt den Prüfungsinstanzen die Feststellung des sonstigen Schadens im Sinne des § 20 dieser Verfahrensordnung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensordnung findet auf die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte / ermächtigten Kieferorthopäden sowie die ermächtigten zahnärztlich/ärztlich geleiteten Einrichtungen und medizinischen Versorgungszentren (§ 95 Abs. 1 Satz 1 SGB V) Anwendung, die ihren Vertragszahnarztsitz im Bereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein haben (nachstehend Zahnarzt genannt).

Abschnitt II: Prüfungseinrichtungen

§ 3 Bildung

- (1) Zur Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragszahnärztlichen Versorgung bilden die Vertragspartner bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Nordrhein (KZV NR) eine Prüfungsstelle und einen Beschwerdeausschuss sowie die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses.

Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss sind gemeinsame Einrichtungen der Vertragspartner und tragen die Bezeichnung *Prüfungsstelle der Zahnärzte und Krankenkassen Nordrhein* bzw. *Beschwerdeausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen Nordrhein*.

Die Prüfungsstelle übernimmt mit Wirkung vom 01.01.2008 alle anhängigen und nach diesem Datum anhängig werdenden Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung erster Instanz.

Die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses wird der Prüfungsstelle zugeordnet.

- (2) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss sind als selbstständige organisatorische Einheiten bei der KZV NR eingerichtet. Sie nehmen ihre Aufgaben jeweils eigenverantwortlich wahr. Eine datenschutzrechtliche ordnungsgemäße organisatorische Trennung der Prüfungsstelle und des Beschwerdeausschusses von den übrigen Bereichen der KZV NR ist zu gewährleisten. Der Leiter der Prüfungsstelle führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Prüfungsstelle und gestaltet die innere Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes nach § 78a SGB X gerecht wird.
- (3) Über die Ausstattung der Prüfungsstelle mit den für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Mitteln, Sachmitteln und Finanzen entscheiden die Vertragspartner gem. § 106c Abs. 2 Satz 3 SGB V. Das Personal und die sachliche Ausstattung der Prüfungsstelle sind so zu bemessen, dass ein reibungsloser Ablauf

der Prüfverfahren unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen gewährleistet ist. Dies gilt entsprechend für die erforderlichen Sachmittel.

- (4) Die Mitarbeiter/-innen der Prüfungsstelle sind bei der KZV NR unter Beachtung der folgenden Angaben angestellt und unterstehen ihr disziplinarrechtlich. Sie sind ausschließlich der Leitung der Prüfungsstelle fachlich weisungsgebunden. Ihre Neutralität und Weisungsungebundenheit gegenüber der KZV NR ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

§ 4

Zusammensetzung der Prüfungsstelle

- (1) Die Vertragspartner bestimmen die Leitung der Prüfungsstelle gem. § 106c Abs. 2 Satz 3 SGB V. Für den Leiter der Prüfungsstelle sind maximal zwei Stellvertreter zu benennen.

Die erste Bestellung erfolgt für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010, danach erfolgt die Bestellung für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung der KZV NR. Die Wiederbestellung ist zulässig. Wird kein Einvernehmen hergestellt, erfolgt die Bestellung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 106c Abs. 2 Satz 5 SGB V.

Der Leiter der Prüfungsstelle ist für die Durchführung der Aufgaben der Prüfungsstelle verantwortlich, zusätzlich obliegt ihm die Leitung der Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses. Entscheidungen für die Prüfungsstelle treffen grundsätzlich der Leiter der Prüfungsstelle und seine Stellvertreter einvernehmlich. Ist das Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Leiter der Prüfungsstelle.

Die Prüfungsstelle kann zur Durchführung der Prüfverfahren geeignete Berater beauftragen. Die KZV NR benennt jeweils eine geeignete Anzahl von zahnärztlichen Beratern, die in der vertragszahnärztlichen Versorgung erfahrene Zahnärzte sein müssen. Seitens der Krankenkassen werden sachkundige Berater in geeigneter Anzahl benannt. Über die Benennungen ist das Benehmen herzustellen. Die KZV NR und die Krankenkassen können die von ihnen benannten Berater abberufen.

- (2) Zur Beratung und Unterstützung der Prüfaktivitäten der Prüfungsstelle wird von den Vertragspartnern eine Berichtsstelle gebildet. Die Berichtsstelle selbst hat keinen Prüfungsauftrag. Ihr gehören vier Vertreter der KZV NR und vier Vertreter der Krankenkassen an. Stellvertreter sind in ausreichender Anzahl zu benennen. Die Tätigkeit der Berichtsstelle ergibt sich aus §§ 15 Abs. 4 und 16 Abs. 7.

Die Abstimmung der Empfehlungen des zahnärztlichen Beraters mit den sachkundigen Beratern erfolgt grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die Abstimmung erfolgt über die Leitung der Prüfungsstelle oder einen benannten Vertreter. Das Ergebnis der Abstimmung wird in der Akte dokumentiert.

Soweit zwischen den Vertretern der Vertragspartner im schriftlichen Verfahren kein Konsens erzielt wird, ist eine Sitzung der Berichtsstelle anzuberaumen.

An Sitzungen der Berichtsstelle nehmen zahnärztliche und sachkundige Berater in paritätischer Anzahl teil. Neben dem Protokollführer ist dem Prüfungsstellenleiter oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter der Prüfungsstelle die Teilnahme an den Sitzungen gestattet. Die Berichtsstelle ist handlungsfähig, wenn mindestens zwei zahnärztliche und zwei sachkundige Berater anwesend sind. Die Sitzungen der Berichtsstelle sind nicht öffentlich.

§ 5

Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden sowie vier Vertretern der KZV NR und vier Vertretern der Krankenkassen. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses wird durch die Vertragspartner einvernehmlich bestellt. Die Amtszeit des Beschwerdeausschusses beträgt zwei Jahre, beginnend mit dem 01.01.2008.

§ 6

Stellung der Mitglieder und Berater in Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss

- (1) Der unparteiische Vorsitzende, die Mitglieder der Prüfungseinrichtungen und die Berater sind bei ihren Entscheidungen an Weisungen nicht gebunden. Ihnen steht bei Bedarf das Recht der Einsichtnahme in die Akten der jeweiligen Prüfungseinrichtung zu. Sie haben über den Hergang der Beratung sowie über die Person des von einem Prüfverfahren betroffenen Zahnarztes und über die Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitwirkung in einem Verfahren der Prüfungsstelle schließt die Tätigkeit im Beschwerdeausschuss aus.
- (3) Auf das gesamte Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung finden §§ 16, 17 SGB X Anwendung. Über Anträge auf Ablehnung eines Mitgliedes des Beschwerdeausschusses wegen Befangenheit entscheidet der Ausschuss unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

§ 7

Sichtungsstelle

Zur Einleitung von Verfahren nach Auffälligkeitskriterien wird eine gemeinsame Sichtsungsstelle der Vertragspartner gebildet. Die Sichtsungsstelle hat 8 Mitglieder, vier Vertreter der Krankenkassen und vier Vertreter der KZV NR. Stellvertreter sind in ausreichender Anzahl zu benennen. Die administrative Begleitung erfolgt durch die Prüfungsstelle.

Die Stelle entscheidet mehrheitlich über die Einleitung von Prüfverfahren gemäß § 16 Abs.1. Bei Stimmgleichheit wird ein Verfahren eingeleitet.

Sind Prüfverfahren aufgrund von Stichproben eingeleitet, können für die betreffenden Vertragszahnärzte für die gleichen Abrechnungszeiträume keine Prüfverfahren nach Auffälligkeitskriterien eingeleitet werden.

§ 8

Beteiligte

Beteiligte an den Verfahren sind der in die Prüfung einbezogene Vertragszahnarzt, die Krankenkassen, die Landesverbände der Krankenkassen, der Verband der Ersatzkassen und die KZV NR.

§ 9

Sachaufklärung und Beweiserhebung

- (1) Die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss erheben die notwendigen Beweise von Amts wegen oder auf Antrag. Der Zahnarzt und die Krankenkassen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Die Prüfungsgremien sind an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (2) Hinsichtlich der Beweismittel gilt § 11.
- (3) Der Sachverhalt ist ausreichend aufzuklären, die dafür erforderlich erscheinenden Beweise sind zu erheben. Die Beteiligten haben die ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen (z. B. Röntgenaufnahmen, Modelle) zur Verhandlung mitzubringen und aus ihnen vorzutragen.
- (4) Entscheidungen des Beschwerdeausschusses ergehen aufgrund mündlicher, nichtöffentlicher Verhandlung. Die Beteiligten sind zur Aufklärung des Sachverhaltes zur mündlichen Verhandlung zu laden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich zu jeder Beanstandung zu äußern.
- (5) Die Beteiligten können sich anwaltlichen und/oder kollegialen Beistandes bedienen.

§ 10 Prüfmethode

Die Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise durch Prüfungsstelle und Beschwerdeausschuss erfolgen grundsätzlich nach der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung. Bei der Methode der repräsentativen Einzelfallprüfung ist die Hochrechnung unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlages zu Gunsten des Vertragszahnarztes von 25% grundsätzlich angezeigt.

In Ausnahmefällen, z.B. für den Fall wiederholt festgestellter Unwirtschaftlichkeit (bezogen auf den Zeitraum von fünf Jahren vor Verfahrensbeginn), sind pauschale Honorarkürzungen auf der Grundlage der statistischen Vergleichsprüfung möglich.

§ 11 Beweismittel

- (1) Als Beweismittel gelten:
 - (a) die zur Abrechnung eingereichten bzw. die aufgrund der eingereichten (EDV-) Abrechnung erstellbaren Behandlungsausweise und gegebenenfalls sonstige Abrechnungsunterlagen (z.B.: KV-Abrechnungen),
 - (b) Bescheinigungen, Verordnungen und Unterlagen über veranlasste Leistungen,
 - (c) Aufzeichnungen gemäß den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages – Zahnärzte sowie des Zahnarzt - Ersatzkassenvertrages einschließlich Röntgenaufnahmen,
 - (d) statistische Unterlagen,
 - (e) Ergebnisse von Nachuntersuchungen,
 - (f) Modelle,
 - (g) alle übrigen geeigneten Unterlagen (z.B. KV-Abrechnungsunterlagen),
 - (h) die Heranziehung eines externen Sachverständigen (Sachverständigenbeweis).
- (2) Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken. Der Zahnarzt ist zur Mitwirkung verpflichtet und hat auch alle benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Kommt der Zahnarzt seiner Mitwirkungspflicht ohne ausreichende Begründung nicht nach, kann der Vorstand der KZV NR nach entsprechender Sachverhaltsmitteilung prüfen, ob disziplinarische Maßnahmen einzuleiten sind.

§ 12 Verfahrensdauer

Die Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden durch Vergleich oder Bescheid beendet. Der verfahrensbeendende Bescheid der Prüfungsstelle soll innerhalb von zwei Jahren nach Schluss des Kalenderjahres erfolgt sein, in dem der Zahnarzt das zuletzt abgerechnete Quartal des geprüften Abrechnungszeitraums zur Abrechnung eingereicht hat. Bei dem zuletzt abgerechneten Quartal handelt es sich in der Regel um das IV. Quartal eines Jahres

§ 13 Kosten

- (1) Die Kosten des Beschwerdeausschusses und der Prüfungsstelle tragen die KZV NR und die beteiligten Krankenkassen grundsätzlich je zur Hälfte.
- (2) Die Entschädigung für den unparteiischen Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses richtet sich grundsätzlich nach dem Landesreisekostengesetz. Die Höhe der Entschädigung regeln die Vertragspartner einvernehmlich.
- (3) Näheres zu den Kosten nach Absatz 1 und 2 ist in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- (4) Die vom Beschwerdeausschuss zu zahlenden Gerichts- und Rechtsanwaltskosten werden von der KZV NR und den Krankenkassen je zur Hälfte getragen.
- (5) Die Kosten für die Tätigkeit der Berater der Prüfungsstelle, der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beschwerdeausschusses, der Mitglieder der Sichtsungsstelle und der Berichtsstelle tragen die jeweils entsendenden Stellen.

Abschnitt III: Prüfungsstelle

§ 14 Aufgaben

- (1) Die Prüfungsstelle prüft und entscheidet,
 - (a) im Rahmen einer Stichprobenprüfung nach § 15.
 - (b) im Rahmen einer Auffälligkeitsprüfung nach § 16.
 - (c) ob die Ordnungsweise den Bestimmungen über die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht (§ 19)
 - (d) und gegebenenfalls, in welcher Höhe der Zahnarzt der Krankenkasse einen sonstigen Schaden zu ersetzen hat, den er infolge schuldhafter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten verursacht hat (§ 20).

- (2) Die Prüfungsstelle berät Zahnärzte in erforderlichen Fällen über Fragen der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Versorgung, § 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V. Ein besonderes Beratungsverfahren ist vorgesehen, § 18.
- (3) Werden im Rahmen eines Verfahrens der Wirtschaftlichkeitsprüfung sachliche (z.B. gebührenordnungsmäßige) oder rechnerische Mängel der Abrechnung festgestellt, so wird - unbeschadet von § 1 Abs. 1 - , wenn umfangreiche Mängel vorliegen, die Abrechnung an die KZV NR zur Überprüfung zurückgegeben. Die Frist für Anträge auf sachlich/rechnerische Richtigstellung gilt in diesem Fall als gewahrt. Soweit erforderlich, wird das Verfahren bis zur Richtigstellung der Abrechnung ausgesetzt. Der entsprechende Sachverhalt ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die KZV NR soll ihre Überprüfung unverzüglich durchführen und hat das Ergebnis der Prüfungsstelle bekannt zu geben.

§ 15

Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Stichproben

- (1) Die Prüfungsstelle entscheidet über zahnarztbezogene Prüfungen auf der Grundlage von zahnarztbezogenen und auf Versicherte zu beziehenden Stichproben. Diese Prüfung erstreckt sich auf die Gesamttätigkeit des Vertragszahnarztes im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung.
- (2) Die Prüfung nach Abs. 1 erstreckt sich je Quartal auf 2 % der mit der KZV NR abrechnenden Vertragszahnärzte (Praxen). Die Auswahl der in die Prüfung einzubeziehenden Vertragszahnärzte wird nach dem Zufallsprinzip getroffen. Die Auswahl wird unverzüglich nach Vorliegen der Abrechnungsunterlagen pro Quartal durch die KZV NR - auf Grundlage eines zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Verfahrens - aus dem Kreise aller mit der KZV NR abrechnenden Vertragszahnärzte getroffen.

Der Prüfzeitraum umfasst ein Jahr, das Aufgreifquartal und die drei vorangegangenen Quartale. Eine Prüfung unterbleibt, wenn die ausgewählte Praxis innerhalb eines zurückliegenden Zeitraums von 2 Jahren seit dem Tag der Stichprobenziehung einem Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung unterlag.

- (3) Prüfungsgegenstand sind die abgerechneten Leistungsfälle (alle Leistungsarten) der letzten vier Quartale inkl. des Aufgreifquartals, für kieferorthopädische Leistungen alle Quartale ab der Genehmigung bzw. dem I. Abrechnungsquartal. Grundlage für die Sichtung sind zunächst die Behandlungsfälle aller Leistungsarten eines Quartals. Für die Datenlieferung gilt § 297 SGB V.
- (4) Die Prüfungsstelle bestimmt pro Verfahren einen Berichterstatter aus dem Kreis der zahnärztlichen Berater. Der Berichterstatter erhält von der Prüfungsstelle Unterlagen, die so aufbereitet sind

dass er eine versichertenbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise des Vertragszahnarztes durchführen kann. Soweit eine hinreichende Beurteilung des Sachverhaltes nicht möglich ist, kann eine weitere Vorprüfung erfolgen. Hierfür fordert die Prüfungsstelle auf Veranlassung des Berichterstatters geeignete Unterlagen, wie eine Stellungnahme des Vertragszahnarztes, Röntgenbilder und/oder Karteikartenauszüge an. Auf der Grundlage dieser Überprüfung gibt der Berichtersteller gegenüber der Berichtsstelle Empfehlungen über die weitere Vorgehensweise im Verfahren ab:

- (a) Das Verfahren wird ohne Maßnahmen beendet.
- (b) Das Verfahren wird um ein Gespräch des Berichterstatters mit dem Vertragszahnarzt ergänzt.
- (c) Mit dem betroffenen Vertragszahnarzt ist ein Prüfgespräch zu führen, an dem im Regelfall neben dem Berichtersteller ein weiterer zahnärztlicher Berater sowie bis zu zwei sachkundige Berater der Krankenkassen teilnehmen. Zu diesem Gespräch ist der Vertragszahnarzt mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Auf Grundlage des Gesprächs wird eine begründete Empfehlung zur Verfahrensbeendigung an die Prüfungsstelle abgegeben. Dabei ist ein einstimmiges Votum anzustreben. Bei unterschiedlichen Voten sind die einzelnen Voten zu begründen und der Prüfungsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
- (d) Je nach Ergebnis der Gespräche können sich wiederum Maßnahmen nach (a) bis (c) anschließen, bis eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen werden kann.

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Er ist berechtigt, zu der Anhörung einen anwaltlichen und/oder kollegialen Beistand mitzubringen. Er kann auf sein Recht des mündlichen Vortrags verzichten und sich alternativ schriftlich zum Verfahren einlassen.

Die Prüfungsstelle setzt auf der Grundlage der jeweiligen begründeten Empfehlung verfahrensbeendende Maßnahmen (Bescheid, Vergleich etc.) nach den Bema-Teilen 1-4 fest in dem Maße, wie Unwirtschaftlichkeiten der Behandlungsweise festgestellt werden. Werden Verstöße gegen Richtlinien gemäß § 1 Abs. 2e) festgestellt, erfolgt eine Abgabe an die KZV.

Das Ergebnis wird in einem Bescheid festgehalten.

- (5) Der Zahnarzt wird hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der fachgerechten, den Richtlinien entsprechenden Erbringung seiner vertragszahnärztlichen Versorgung insgesamt geprüft und beraten. An Stelle einer Kürzung soll ein Hinweis oder eine Belehrung erteilt werden, wenn eine solche Maßnahme, z.B. wegen Geringfügigkeit, ausreichend erscheint. Gezielte Beratungen gehen weiteren

Maßnahmen in der Regel voran – wie etwa bei erstmaliger Feststellung einer Unwirtschaftlichkeit.

- (6) Ergeben sich im Rahmen der Prüfung wesentliche Erkenntnisse über sachlich/rechnerische Unstimmigkeiten oder eine nicht fachgerechte, nicht den Richtlinien entsprechende Erbringung, werden diese im Einzelnen festgehalten. Die Sachverhalte werden der KZV NR mitgeteilt. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen in eigener Zuständigkeit.

§ 16

Prüfung der Wirtschaftlichkeit aufgrund von Auffälligkeiten

- (1) Nach Vorliegen der Unterlagen gemäß § 21 verständigt sich die Sichtungsstelle in interner Sitzung darüber, bei welchen Zahnärzten ein Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung einzuleiten ist.
Anhaltspunkte für eine Unwirtschaftlichkeit der Behandlungsweise sind insbesondere anzunehmen, wenn
 - (a) die Abrechnungsunterlagen oder sonstige Kenntnisse, ggf. aus Vorquartalen, darauf schließen lassen,
 - (b) die Unterlagen gemäß § 21 dies indizieren.
- (2) Ein Prüfverfahren soll innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Zurverfügungstellung der Unterlagen nach § 21 eingeleitet werden. Die Frist gilt für das zuletzt abgerechnete Quartal, das ursächlich für den Eröffnungsbescheid der Prüfungsstelle ist.
- (3) Die Einleitung eines Verfahrens dokumentiert die Prüfungsstelle durch Eröffnungsbescheid. Der Eröffnungsbescheid muss den Gegenstand der Prüfung und das Prüfquartal/die Prüfquartale bezeichnen.
- (4) Nach Bekanntgabe des Eröffnungsbescheides an die Beteiligten wird die Bereitstellung der KCH-Abrechnungsbelege bei der KZV NR veranlasst.
- (5) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der kons./chir. Tätigkeit des Zahnarztes sind die Erkenntnisse aus seinen bisherigen Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung und die gesamte Tätigkeit des Zahnarztes zu reflektieren.
- (6) In die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise können neben dem Quartal, das Anlass für die Eröffnung des Verfahrens ist, die letzten drei abgerechneten Quartale einbezogen werden. Die Einbeziehung ist im Eröffnungsbeschluss anzugeben.
Für einbezogene Quartale gilt die Fristenberechnung gem. §§ 12 und 16 Abs. 2 nicht.
- (7) Die Prüfungsstelle bestimmt pro Verfahren einen Berichterstatter aus dem Kreis der zahnärztlichen Berater. Der Berichterstatter erhält von der Prüfungsstelle Unterlagen, die so aufbereitet sind, dass er eine

versichertenbezogene Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise des Vertragszahnarztes durchführen kann. Soweit eine hinreichende Beurteilung des Sachverhaltes nicht möglich ist, kann eine weitere Vorprüfung erfolgen. Hierfür fordert die Prüfungsstelle auf Veranlassung des Berichterstatters geeignete Unterlagen wie eine Stellungnahme des Vertragszahnarztes, Röntgenbilder und/oder Karteikartenauszüge an. Auf der Grundlage dieser Überprüfung gibt der Berichtersteller gegenüber der Berichtsstelle Empfehlungen über die weitere Vorgehensweise im Verfahren ab:

- (a) Das Verfahren wird ohne Maßnahmen beendet.
- (b) Das Verfahren wird um ein Gespräch des Berichterstatters mit dem Vertragszahnarzt ergänzt.
- (c) Mit dem betroffenen Vertragszahnarzt ist ein Prüfgespräch zu führen, an dem im Regelfall neben dem Berichtersteller ein weiterer zahnärztlicher Berater sowie bis zu zwei sachkundige Berater der Krankenkassen teilnehmen. Zu diesem Gespräch ist der Vertragszahnarzt mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Auf Grundlage des Gesprächs wird eine begründete Empfehlung zur Verfahrensbeendigung an die Prüfungsstelle abgegeben. Dabei ist ein einstimmiges Votum anzustreben. Bei unterschiedlichen Voten sind die einzelnen Voten zu begründen und der Prüfungsstelle zur Entscheidung vorzulegen.
- (d) Je nach Ergebnis der Gespräche können sich wiederum Maßnahmen nach (a) bis (c) anschließen, bis eine verfahrensbeendende Entscheidung getroffen werden kann.

Der Vertragszahnarzt ist verpflichtet, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken. Er ist berechtigt, zu der Anhörung einen anwaltlichen und/oder kollegialen Beistand mitzubringen. Er kann auf sein Recht des mündlichen Vortrags verzichten und sich alternativ schriftlich zum Verfahren einlassen.

Die Prüfungsstelle setzt auf der Grundlage der jeweiligen begründeten Empfehlung verfahrensbeendende Maßnahmen (Bescheid, Vergleich etc.) für den KCH - Bereich fest in dem Maße, wie Unwirtschaftlichkeiten der Behandlungsweise festgestellt werden.

Das Ergebnis wird in einem Bescheid festgehalten.

- (8) Ist ein Vertragszahnarzt von mehreren aufeinander folgenden Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung von Honorarkürzungen betroffen, kann die Prüfungsstelle eine verfahrensbeendende Entscheidung durch schriftliches Vorverfahren vorbereiten. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs ist zu beachten. Soweit das Einverständnis des betroffenen Zahnarztes vorliegt, können in die Prüfung Folgequartale dergestalt eingebunden werden, als sich nach

Prüfung der Behandlungs- und Abrechnungsdaten die Feststellungen in Bezug auf die Unwirtschaftlichkeit des Behandlungsverhaltens wiederholen müssten.

- (9) Der Zahnarzt wird hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der fachgerechten, den Richtlinien entsprechenden Erbringung seiner vertragszahnärztlichen Versorgung insgesamt geprüft und beraten. An Stelle einer Kürzung soll ein Hinweis oder eine Belehrung erteilt werden, wenn eine solche Maßnahme, z.B. wegen Geringfügigkeit, ausreichend erscheint. Gezielte Beratungen gehen weiteren Maßnahmen in der Regel voran – wie etwa bei erstmaliger Feststellung einer Unwirtschaftlichkeit.
- (10) Ergeben sich im Rahmen der Prüfung wesentliche Erkenntnisse über sachlich/rechnerische Unstimmigkeiten oder eine nicht fachgerechte, nicht den Richtlinien entsprechende Erbringung, werden diese im Einzelnen festgehalten. Die Sachverhalte werden der KZV NR mitgeteilt. Diese entscheidet unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen in eigener Zuständigkeit.

§ 17

Überwachung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit bei KB-/KG-Behandlung, KFO-Behandlung, PAR-Behandlung (Einzelfallprüfung)

- (1) Bei Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels, kieferorthopädischen Leistungen und systematischen Behandlungen von Parodontopathien kann der ausgestellte Behandlungsplan im Einzelfall auf Wirtschaftlichkeit begutachtet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesmantelvertrag / Ersatzkassenvertrag-Zahnärzte bzw. den Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Genehmigte Leistungen unterliegen grundsätzlich nicht der nachträglichen Wirtschaftlichkeitsprüfung.
- (2) Die Durchführung einer KFO- oder PAR-Behandlung kann Gegenstand einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sein, wenn sie nicht richtliniengemäß durchgeführt worden ist.
- (3) Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bei KFO- und PAR-Behandlungen können die Krankenkassen oder die KZV NR innerhalb eines Jahres nach Abrechnung des Behandlungsfalles bzw. bei kieferorthopädischen Leistungen innerhalb eines Jahres nach der letzten Abrechnung im Behandlungsfall beantragen. Ergeben sich durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung Hinweise darauf, dass über den Einzelfall hinaus keine vertragsgemäße KFO- bzw. PAR-Behandlung stattgefunden hat, können die abgerechneten Behandlungsfälle der letzten zwei Jahre – bei KFO, die in den letzten zwei Jahren

abgeschlossenen Behandlungsfälle – in die Prüfung einbezogen werden.

- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Durchführung der Wirtschaftlichkeitsprüfung entsprechend.

§ 18

Beratung gemäß § 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V

Aufgreifkriterium für eine Sichtung im Rahmen des Beratungsverfahrens ist grundsätzlich die Erstzulassung als Zahnarzt in eigener Praxis im Zuständigkeitsbereich der KZV NR.

Zur Erfüllung ihrer Beratungsaufgaben nach § 106 Abs. 3 Satz 4 SGB V benennt die Prüfungsstelle einen zahnärztlichen Berater, der gemeinsam mit einem sachkundigen Berater der Krankenkassen nach zwei vollständig abgerechneten Quartalen eine geeignete Anzahl von KCH-Abrechnungsbelegen der o.g. Praxen sichtet. Bei Bedarf können weitere Unterlagen i.S.d. § 11 angefordert werden.

In einem evtl. folgenden Prüfverfahren gilt nach wie vor der Grundsatz aus § 106 Abs. 3 Satz 3 SGB V.

Ist eine Beratung nach Sichtung nicht erforderlich, ist der Prüfgegenstand für die beiden zugrundeliegenden Quartale verbraucht. Dies gilt ebenfalls, wenn nach durchgeführter Beratung keine Hinweise erforderlich sind.

In diesem Beratungsverfahren kann die Prüfungsstelle keine weitergehenden Maßnahmen festsetzen.

§ 19

Verordnungsweise

- (1) Die Prüfungsstelle prüft die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise bei Arzneien und Heilmitteln. Zusätzlich prüft die Prüfungsstelle für den Primärkassenbereich auch die Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise für den Sprechstundenbedarf.
- (2) Ein Prüfverfahren soll innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Eingang der Verordnung bei der kostentragenden Krankenkasse eingeleitet werden.
- (3) In die Prüfung können insgesamt jeweils die Verordnungen der letzten vier Quartale, die am Tag der Einleitung des Prüfverfahrens abgerechnet sind, einbezogen werden.
- (4) Die Prüfung beim Sprechstundenbedarf erfolgt in der Art, dass der verordnete Sprechstundenbedarf mit den erbrachten Leistungen verglichen wird.

- (5) Ist der Antrag auf Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Verordnungsweise begründet, so wird der zu erstattende Betrag festgesetzt

§ 20

Feststellung des sonstigen Schadens

- (1) Die Krankenkassen können die Feststellung eines sonstigen Schadens beantragen, den der Zahnarzt infolge schuldhafter Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten verursacht hat (z. B. schuldhafte Ausstellung unrichtiger Bescheinigungen, Verordnungen nicht zulässiger Mittel).
- (2) Die Feststellung eines sonstigen Schadens erfolgt im Einzelfall.
- (3) Zum sonstigen Schaden rechnen nicht:
- sachliche und rechnerische Berichtigung,
 - Wirtschaftlichkeitsprüfung,
 - prothetische Behandlungsfälle nach Ablauf der gemäß § 136a Abs. 4 Satz 3 SGB V vereinbarten Dauer der Gewährleistung,
 - Mängelrügen,
 - Leistungen, die nachweisbar in betrügerischer Absicht abgerechnet wurden.
- (4) Anträge auf Feststellung eines sonstigen Schadens können innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf eines Kalendervierteljahres gestellt werden, in dem die Krankenkasse Kenntnis von der Entstehung des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt. Unberührt hiervon bleibt der aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen herrührende Anspruch auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung. Ein Antrag auf Feststellung eines sonstigen Schadens ist zu begründen und soll Angaben über die Höhe des Schadens enthalten.
- (5) Ist ein Schaden infolge schuldhaften Verhaltens des Vertragszahnarztes festgestellt, so wird der zu erstattende Betrag festgesetzt.

§ 21

Statistische Unterlagen

Die KZV NR liefert der Sichtungsstelle als potentielles Aufgreifkriterium zur Auswahl zu prüfender Zahnärzte nach § 16 Abs. 1b) 100-Fall-Statistiken bezogen auf die Vergleichsgruppen der Vertragszahnärzte und der chirurgischen Leistungserbringer (Anlage 3) und zwar 15% der stärksten Überschreiter und 5% der stärksten Unterschreiter in anonymisierter Form (Anlage 1). Als chirurgische Leistungserbringer gelten Zahnärzte, deren KCH-

Abrechnung(en) chirurgische Leistungspositionen zu einem Anteil von 35% oder mehr enthalten.

Nach Auswahl der zu prüfenden Zahnärzte liefert die KZV NR der Prüfungsstelle Bezugsleistungsvergleiche entsprechend Anlage 2. Diese werden ebenfalls von der KZV NR der Prüfungsstelle für die Zahnärzte zur Verfügung gestellt, die nach § 15 (Stichprobenprüfung) geprüft werden.

§ 22

Nachuntersuchungen

- (1) Zur Sicherung ihrer Entscheidung über die Behandlung eines Zahnarztes können die Prüfungsstelle und der Beschwerdeausschuss Nachuntersuchungen veranlassen.
- (2) Die Einladung zur Nachuntersuchung erfolgt durch die Krankenkasse des Versicherten. Die Prüfungsstelle oder der Beschwerdeausschuss beauftragt einen nicht am Verfahren beteiligten Vertragszahnarzt mit der Durchführung der Nachuntersuchung. Dabei soll auf den Praxissitz des betroffenen Zahnarztes und den Wohnort des Versicherten Rücksicht genommen werden. Die Nachuntersuchung soll in der Praxis des beauftragten Vertragszahnarztes durchgeführt werden. Als Ort der Nachuntersuchung kann mit Einverständnis des betroffenen Zahnarztes auch seine Praxis bestimmt werden.
- (3) Der Berichtersteller der jeweiligen Prüfungseinrichtung, ggf. in Begleitung eines sachkundigen Beraters der Krankenkassen, sowie der betroffene Zahnarzt haben das Recht auf Teilnahme an der Nachuntersuchung. Die Prüfungseinrichtung hat den betroffenen Zahnarzt über Zeit und Ort der vorgesehenen Untersuchung zu verständigen.
- (4) Die Prüfungseinrichtungen können in ihren Entscheidungen je nach dem Ergebnis der Nachuntersuchung die Kosten der Nachuntersuchung
 - (a) dem betroffenen Vertragszahnarzt auferlegen, in dem Rahmen wie die Nachuntersuchungen Beanstandungen ergeben haben, oder
 - (b) den Prüfungseinrichtungen zu Lasten der Vertragspartner auferlegen, wenn die Nachuntersuchungen keine oder nur geringe Beanstandungen ergeben haben sollten.

§ 23 Bescheide

- (1) Die Entscheidung der Prüfungsstelle ergeht durch Bescheid. Der Bescheid ist schriftlich abzusetzen und ist den Beteiligten gemäß § 8 bekannt zu geben.
- (2) Der Bescheid enthält die Entscheidung, den Sachverhalt und die tragenden Gründe der Entscheidung. Er muss sich mit den wesentlichen Einwänden der Beteiligten auseinandersetzen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Gegen den Bescheid der Prüfungsstelle kann Widerspruch beim Beschwerdeausschuss erhoben werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Bescheide sind fünf Jahre aufzubewahren.

Abschnitt IV: Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

§ 24 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle. Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 Sozialgerichtsgesetz (§ 106c Abs. 3 Satz 4 SGB V).

§ 25 Widerspruch

- (1) Gegen Entscheidungen der Prüfungsstelle können
 - (a) der betroffene Zahnarzt,
 - (b) die Krankenkasse(n),
 - (c) die KZV NR,
 - (d) jeder betroffene Verbandbinnen eines Monats Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben. Der Widerspruch einer Krankenkasse oder eines Verbandes wirkt für alle an der Abrechnung beteiligten Krankenkassen.
- (2) Die Prüfungsstelle hat die Abrechnungsunterlagen so lange zu verwahren, bis der Beschluss Rechtskraft erlangt hat.

§ 26 Vorsitz

Der Beschwerdeausschuss wird durch seinen unparteiischen Vorsitzenden geleitet.

Der Vorsitzende / Stellvertreter ist für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses verantwortlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und bedient sich hierzu der Geschäftsstelle. Insbesondere hat er

- (a) die Sitzungstermine im Benehmen mit den Ausschussmitgliedern festzusetzen,
- (b) soweit erforderlich, unabhängige Sachverständige mit der Erstellung von Gutachten zu beauftragen,
- (c) in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle die Entscheidungen vorzubereiten, einschl. der Anforderung von Angaben und Beweismitteln von den Beteiligten sowie der Zustellung von Anträgen und Schriftsätzen an die Beteiligten,
- (d) die Sitzungen zu leiten und
- (e) den Ausschuss gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 27 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Beschwerdeausschusses hat

- (a) die Datengrundlagen für die Prüfungen zu erstellen und die für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit relevanten Sachverhalte mit der dafür erforderlichen Fachkompetenz aufzubereiten,
- (b) im Auftrag des Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Ausschusssitzungen zu laden und das Protokoll zu führen,
- (c) die Entwürfe der Niederschriften und Bescheide zu erstellen,
- (d) Stellungnahmen zu Verfahren, Niederschriften und Bescheiden sowie die Sitzungsprotokolle zu versenden,
- (e) die Verfahrensakten zu führen und ein laufendes Verzeichnis über Widersprüche, Klageverfahren und deren Ergebnisse zu führen und quartalsweise den Ausschussmitgliedern vorzulegen.

§ 28 Terminbestimmung

- (1) Der Vorsitzende/Stellvertreter bestimmt den Termin der Verhandlung nach Abstimmung mit der Geschäftsstelle und im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Ausschusses.

- (2) Der Termin soll - von begründeten Ausnahmefällen abgesehen - innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Widerspruches an die Verfahrensbeteiligten stattfinden.
- (3) Der Termin soll den Mitgliedern des Beschwerdeausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung sowie unter Beifügung der erforderlichen Sitzungsunterlagen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 29

Berichterstatler

- (1) Der unparteiische Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bestimmt zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung einen Berichterstatler, der ein in der vertragszahnärztlichen Versorgung erfahrener Zahnarzt und Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Beschwerdeausschusses sein muss.
- (2) Der Berichterstatler trägt in der Sitzung den Sachverhalt und seine Feststellungen mündlich vor.

§ 30

Ladung

- (1) Die Beteiligten sollen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Sitzung eingeladen werden. Dabei ist mitzuteilen, welche Unterlagen mitgebracht werden sollen. Bereits vor der förmlichen Ladung kann eine Vorankündigung erfolgen.
- (2) Sollen patientenbezogene Unterlagen mitgebracht werden, so ist der Einladung eine nach Krankenkassen gegliederte, namentliche Aufstellung der betreffenden Patienten in alphabetischer Reihenfolge beizufügen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann einem Vertagungsantrag stattgegeben werden. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Das Fernbleiben ist unter Angabe von Gründen in der Regel spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 31

Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss

- (1) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über den Widerspruch aufgrund mündlicher Verhandlung.
- (2) Im Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss gilt das Verbot der „reformatio in peius“, wenn der Zahnarzt und/oder die KZV NR Widerspruch gegen eine Entscheidung eingelegt hat; es sei denn, dass auch eine Krankenkasse oder ein Verband Widerspruch eingelegt haben.

- (3) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über die Kosten des Vorverfahrens auf der Grundlage des § 63 SGB X.

§ 32

Beschlussfähigkeit / Abstimmung

- (1) Der Beschwerdeausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreter der Krankenkassen und der KZV NR sowie der unparteiliche Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des unparteilichen Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ist Parität der Mitglieder nicht gegeben, so werden die nicht abstimmungsberechtigten Mitglieder durch Los ermittelt, sofern Mitglieder der überparitätisch repräsentierten Ausschussgruppe nicht freiwillig auf das Stimmrecht verzichten. Die nicht abstimmungsberechtigten Mitglieder können als Beobachter ohne Beratungs- und Stimmrecht bei der weiteren Sitzung des Ausschusses mit Ausnahme der Beschlussfassung anwesend bleiben, soweit die paritätische Höchstzahl nach § 5 nicht überschritten wird. Der Berichterstatter nimmt nicht am Losverfahren teil.
- (3) Teilnahmeberechtigt an der Beschlussfassung sind der unparteiliche Vorsitzende / Stellvertreter und die stimmberechtigten Ausschussmitglieder. Dem Protokollführer kann die Anwesenheit bei der Beratung gestattet werden.

§ 33

Beschlüsse

- (1) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Der Beschlussfassung muss eine Beratung vorausgehen.
- (2) Eine übereinstimmende Beschlussfassung ist anzustreben.

§ 34

Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der Sitzungsteilnehmer, die wesentlichen Erklärungen und Feststellungen sowie die Entscheidung enthält.

Die Niederschrift soll innerhalb einer Frist von vier Wochen angefertigt, vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Beteiligten übersandt werden. Die Niederschrift ist fünf Jahre aufzubewahren.

§ 35

Form des Beschlusses

- (1) Der Beschluss ist in Form eines Bescheides schriftlich abzusetzen und soll den Beteiligten innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung bekannt gegeben werden. Er muss spätestens nach fünf Monaten bekannt gegeben sein.
- (2) Der Bescheid enthält die Entscheidung, den Sachverhalt und die tragenden Gründe der Entscheidung. Er muss sich mit den wesentlichen Einwänden der Beteiligten auseinandersetzen und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist vom unparteiischen Vorsitzenden / Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (3) Gegen den Bescheid des Beschwerdeausschusses kann Klage beim Sozialgericht Düsseldorf erhoben werden; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 106c Abs. 3 Satz 5 SGB V.
- (4) Bescheide sind fünf Jahre aufzubewahren.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

§ 37

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt diese Vereinbarung weiter.
- (2) Die Kündigung eines Verbandes berührt die Weitergeltung der Verfahrensordnung für die übrigen Verbände nicht.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

100-Fall-Statistik Quartal IV / 2005

Praxis:

KVZ: NORDRHEIN

	III / 2005	II / 2005	I / 2005
Fallzahl	536	396	422
Punkte je Fall	77,72	85,87	97,56
Vergleichswert NR Alle Praxen	75,19	83,59	85,34
Abweichung abs	2,53	2,48	12,34
Abweichung %	3,35	2,98	14,47
Chr Leistungen %	8,54	10,43	6,46
Gesamtpunktzahl	49.430	34.005	41.223

LP	Abk.	Anz.	ZA-DS %	KZV-DS %	Abw. %	LP	Abk.	Anz.	ZA-DS %	KZV-DS %	Abw. %
1445			0,01			27	P			0,17	
1447			0,01			27	Pd1P			0,16	
1468			0,01			28	M11B	24	1,77	4,46	19,18
1474			0,01			28	Dov	5	1,40	0,41	248,34
2008			0,01			27	Trsp1	10	3,10	0,55	11,27
2009			0,10			22	WR	44	16,04	6,46	8,12
2010			0,01			24	WR4	10	7,61	2,88	10,27
2250			0,01			28	WF	24	5,97	6,80	-13,31
2251			0,01			28	Nb11			0,14	
2254			0,01			27	Nb12			0,09	
2255			0,01			19	D	198	24,84	10,40	100,32
2180			0,01			10	D	192	20,19	14,72	-12,01
2381			0,05			41a	L1	111	17,40	17,85	7,27
2382			0,01			41b	L2			0,01	
2385			0,01			42	X1			1,40	
2416			0,05			44	X2	46	7,55	4,05	84,11
2401	Inb2		0,01			45	X3	10	4,25	2,88	118,44
2402			0,01			46	XN	2	0,31	0,33	-4,08
2404			0,01			47a	Gstr1	11	4,04	1,47	23,16
2554			0,01			47b	Hem			0,02	
2566			0,01			48	Gstr2	4	0,63	1,12	-41,75
2580			0,20			49	Sxx1	48	7,23	4,17	65,45
2581			0,01			50	Sxx2	6	0,94	0,17	164,55
2582			0,01			51a	F1a1			0,38	
2583			0,01			51b	F1a2	2	0,31	0,20	56,04
2584			0,01			52	Trsp2			0,01	
2585			0,01			53	Gstr3	1	0,16	0,01	1508,36
2586			0,03			54a	MR1	2	0,31	0,21	47,69
2510			0,12			54b	MR2			0,41	
2511			0,01			54c	MR3			0,18	
2512			0,01			55	P1			0,10	
2513			0,01			56a	Zy1	1	0,16	0,29	-77,75
2514			0,01			56b	Zy2			0,12	
2515			0,01			56c	Zy3			0,20	
2516			0,01			56d	Zy4			0,31	
2518			0,02			57	SM1	1	0,16	0,07	128,57
2501			0,01			58	KPF			0,17	
2502			0,01			59	F1a3			0,04	
2700		5	0,75		-16,58	60	F1a4			0,01	
2701			0,01			61	MR4	1	0,16	0,04	304,00
2702			0,01			62	AN			0,21	
2703			0,01			63	F1			0,04	
A1	Rw2	134	21,07	32,50	-38,17	100	MU	193	20,91	18,64	11,48
A141	Inb1			0,87		106	WR	24	14,74	10,67	19,28
A125a	Rb2	85	11,34	20,70	-43,16	107	WR2	15	11,30	12,07	-50,14
A125b	Rb3	2	0,11	1,10	-12,81	108		10			
A125c	Rb4			0,18		109		15			
A125d	Stsp			0,28		110		14			
A125e		10	1,64	4,80	-11,94	111		10			
01	D	301	28,77	18,24	12,14	112		6			
02	Ch1	1	0,16	0,07	128,57	113					
03	Zh			0,44		114					
05				0,01		115					
8	W1P1	142	10,84	12,45	12,70	116					
10	U1	58	4,14	7,61	-38,36	117					
11	U2			0,04		118					
12	U3	181	18,44	14,85	69,00	119					
13a	F1	51	13,12	14,44	-11,67	120					
13b				0,55		121					
13c				0,17		122					
13d	B4	86	14,52	19,87	-33,16	123					
13e				1,08		124					
13f				0,10		125					
13g	F2	72	12,47	10,50	18,00	126					
13h				0,43		127					
13i				0,19		128					
13j	B4	17	1,87	5,25	-60,09	129					
13k				0,27		130					
13l				0,06		131					
13m				0,03		132					
13n				0,04		133					
13o				0,01		134					
13p				0,10		135					
13q				0,20		136					
13r				0,10		137					
13s				0,10		138					
13t				0,10		139					
13u				0,10		140					
13v				0,10		141					
13w				0,10		142					
13x				0,10		143					
13y				0,10		144					
13z				0,10		145					
14	D1	62	7,70	11,20	-42,67	146					
15	D2	62	6,17	12,41	-31,66	147					

Bezugsleistungsvergleiche

Anlage 2

QUARTAL	PRAXIS:	GRUPPE: VZÄ	
		Praxis	SP
Ä1	01		
8	25, 26, 28, 29, 31		
12	13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 13g		
25	13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 13g		
26	13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 13g		
28	34		
38	43, 44, 45, 46, 47a, 47b, 48, 49, 50, 51a, 51b, 52, 53, 54a, 54b, 54c, 55, 56a, 56b, 56c, 56d, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63		
40	13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 13g, 43, 44, 45, 46, 47a, 47b, 48, 49, 50, 51a, 51b, 52, 53, 54a, 54b, 54c, 55, 56a, 56b, 56c, 56d, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63		
41a	13a, 13b, 13c, 13d, 13e, 13f, 13g, 43, 44, 45, 46, 47a, 47b, 48, 49, 50, 51a, 51b, 52, 53, 54a, 54b, 54c, 55, 56a, 56b, 56c, 56d, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63		
32	34		
32	35		
32	28		
45 47a	43,44		

Positionen für die Ermittlung des chir. Anteil in der KCH-Abrechnung	
Bema	Leistungsinhalt
A16t	Inv 1
43	X1
44	X2
45	X3
47a	Ost1
47b	Hem
48	Ost2
51a	Pla1
51b	Pla0
53	Ost3
54a	WR1
54b	WR2
54c	WR3
55	R1
56a	Zy1
56b	Zy2
56c	Zy3
56d	Zy4
57	SMS
58	KnR
59	Pla2
60	Pla3
61	Dia
62	Alv
63	FI
GOÄ	Leistungsinhalt
1465	Punktion einer Kieferhöhle
1467	Operative Eröffnung einer Kieferhöhle vom Mundvornhof aus - einschließlich Fensterung
1468	Operative Eröffnung einer Kieferhöhle von der Nase aus
1479	Ausspülung der Kiefer- / Kieferhöhlen - Stimböhrle von der nasofachen oder kieferlichen Öffnung aus - auch Spülung mehrerer dieser Höhlen - auch einschließlich Installation von Arzneimitteln
1485	Operative Eröffnung und Ausräumung der Stimböhrle oder der Kieferhöhle oder der Sinuszellen von außen
1519	Operative Entfernung von Speicheldrüsen
2009	Entfernung eines unter der Oberfläche der Haut oder der Schleimhaut gelegenen körnigen Fremdkörpers
2010	Entfernung eines tiefsetzenden Fremdkörpers auf operativem Wege aus Weichteilen und/oder Knochen
2250	Kiefförmige oder lineare Osteotomie eines kleinen Knochens (Finger-, Zehen-, Mittelfuß-, Mittelfußknochen) oder Probeauslösung aus einem Knochen
2253	Knochenparenthnahme
2254	Implantation von Knochen
2255	Freie Verpflanzung eines Knochens oder von Knochenanteilen (Knochenspäne)
2380	Überpflanzung von Epidermistücken
2381	Einfache Hautlappenplastik
2382	Schwache Hautlappenplastik oder Spalthauttransplantation
2388	Schleimhauttransplantation - einschließlich operativer Unterminierung der Entnahmestelle und plastischer Deckung
2401	Probeexzision aus oberflächlich gelegenen Körpergewebe (z. B. Haut, Schleimhaut, Lippe)
2402	Probeexzision aus tiefliegendem Körpergewebe (z. B. Fettgewebe, Faszie, Muskulatur) der aus einem Organ ohne Eröffnung einer Körperhöhle (z. B. Zunge)
2430	Eröffnung eines tiefgelegenen Abszesses
2583	Neurolyse als selbständige Leistung
2584	Neurolyse mit Nervenverlagerung und Neubeinbettung
2650	Entfernung eines extrem verlängerten oder ramifizierten Zahnes durch umfangreiche Osteotomie bei gefährdeten anatomischen Nachbarstrukturen
2658	Operation einer ausgebreiteten Kieferzyste - über mehr als drei Zählreihen verlaufender Größe im unbezähnten Bereich - durch Zystostomie in Verbindung mit der Entfernung retiniert oder verlagertes Zahne und/oder Wurzelstumpfresektion